

**Tempo 20 und strenge Parküberwachung sowie regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen
in der Sommerstraße Westenriederstraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00241 der Bürgerversammlung
des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 12.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05278

Anlage:

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00241

**Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel
vom 27.04.2022**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 12.07.2021 anliegende Empfehlung beschlossen. Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, in der Westenriederstraße im Abschnitt zwischen Radlsteg und Frauenstraße die dortige Geschwindigkeitsanordnung und die geltenden Haltverbote verstärkt zu überwachen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Westenriederstraße wurde seit dem 01.06.2021 als Sommerstraße temporär als verkehrsberuhigter Bereich (Verkehrszeichen 325 StVO) ausgewiesen und wurde im Rahmen eines Verkehrsversuches bis 31.05.2022 verlängert. Diese Ausweisung erfolgte auch im Jahr zuvor vom 23.07.2020 bis 25.10.2020.

Die Beschilderung und die Möblierung wurde im Vergleich zum letzten Jahr noch einmal optimiert. Das Aufbringen weiterer Pflanzgefäße ist hierbei nicht möglich, da sonst die notwendigen Durchfahrtsbreiten (insbes. auch für Rettungsfahrzeuge) nicht mehr gewährt

wären. Dies wurde im Vorfeld bereits intensiv geprüft. Auch die Beschilderung ist beidseitig gut und deutlich erkennbar.

Mit der Regelung eines Verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs ist gleichzeitig die Vorgabe Schrittgeschwindigkeit verbunden. Eine Tempo-20-Regelung würde insofern eine höhere erlaubte Höchstgeschwindigkeit zulassen.

Dass die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs im innerstädtischen Bereich nicht die gleiche Qualität wie die Ausweisung einer Fußgängerzone haben kann, war dabei allen Projektbeteiligten von Anfang an bewusst. Auch sinkt nicht notwendigerweise die Verkehrsmenge in der Westenriederstraße, da die Ausweisung des Verkehrsberuhigten Bereichs weiterhin die Durchfahrt für jedermann gestattet.

Insbesondere aufgrund der in der Westenriederstraße angesiedelten Gewerbe- und Gastronomiebetriebe, aber auch durch den direkt angrenzenden Viktualienmarkt, herrscht ein relativ hohes Verkehrsaufkommen mit starkem Liefer- und Ladeverkehr. Vor allem in der Anfangszeit nach einer neuen Verkehrsregelung braucht es naturgemäß Zeit bis die neuen Verkehrsregeln auch verstanden und umgesetzt werden.

Im Zeitraum der Sommerstraßen-Aktion wurden zudem laufend weitere Maßnahmen ergriffen: Auf Anregung der zuständigen Polizeiinspektion wurden die auf Seite Frauenstraße fest beschilderten Haltverbote zusätzlich durch mobile Haltverbotsschilder verdeutlicht, da diese offenbar sonst nicht von allen Verkehrsteilnehmenden wahrgenommen wurden. Auch wurden am 16.09.2021 zusätzliche Ableitungsbeschilderungen vom Radsteg sowie vom Isartor her kommend installiert, die den Durchgangsverkehr über die Zwingerstraße ableiten sollen.

Die Überwachung der Verkehrsregelungen obliegt der Kommunalen Verkehrsüberwachung und dem Polizeipräsidium München. Das Polizeipräsidium München teilte hierzu Folgendes mit: „Im anfragerrelevanten Bereich findet keine polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung statt. Der Bereich ist nicht im Geschwindigkeitsmessprogramm des Polizeipräsidiums München berücksichtigt. Mit der Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Westenriederstraße ist vornehmlich die Kommunale Verkehrsüberwachung betraut.“

Die Kommunale Verkehrsüberwachung des Kreisverwaltungsreferats teilte Folgendes mit: „Der fragliche Straßenzug wurde einer eingehenden messtechnischen und messrechtlichen Überprüfung unterzogen. Dabei haben wir festgestellt, dass insbesondere im Bereich des befristet angeordneten verkehrsberuhigten Bereiches aufgrund der örtlichen Gegebenheiten leider keine geeigneten Aufstellmöglichkeiten für unsere Geschwindigkeitsmessfahrzeuge bestehen - eine Durchführung von (probeweisen) Geschwindigkeitskontrollen ist hier deshalb leider nicht möglich gewesen. Die Kommunale Verkehrsüberwachung hat den ruhenden Verkehr in diesem Bereich in der Zeit als Sommerstraße verstärkt überwacht und bei Verstößen regelmäßig entsprechende Verwarnungen erteilt.“

Hinsichtlich der Verkehrssicherheit liegen dem Mobilitätsreferat weder aus dem letzten noch aus diesem Jahr Anhaltspunkte für eine über das normale Maß bei der Teilnahme

am Straßenverkehr hinausgehende Gefährdungslage vor. Gleichwohl wurde die Anordnung des verkehrsberuhigten Bereichs im Hinblick auf die in der Westenriederstraße vorhandenen Verkehrsmengen und der Verständlichkeit der Anordnung im innerstädtischen Bereich ohne Umbau der Verkehrsflächen kritisch betrachtet. Es wurden zu diesem Zwecke Verkehrszählungen und -beobachtungen in Auftrag gegeben, Anwohnende und andere Interessierte konnten an einer Umfrage zu den Sommerstraßen teilnehmen und es werden die Erfahrungen von Polizei und Bezirksausschüssen abgefragt und ausgewertet.

Als nächste Stufe zur Verkehrsberuhigung prüft das Mobilitätsreferat, ob die Einrichtung einer Fußgängerzone in der Westenriederstraße im Abschnitt zwischen Radsteg und Frauenstraße bzw. auf gesamter Länge der Westenriederstraße möglich ist. Die Betrachtung steht im Zusammenhang mit den Bestrebungen hin zu einer autofreien/-armen Altstadt und benötigt einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf.

Da aber möglichst konstante und nicht ständig wechselnde Verkehrsregelungen gelten sollen, ist es für die Verständlichkeit und letztlich auch für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer*innen vorteilhaft und auch notwendig, den aktuellen Verkehrsberuhigten Bereich bis zur angedachten Einrichtung einer Fußgängerzone als Verkehrsversuch aufrechtzuerhalten. Um die beiden verkehrsberuhigenden Maßnahmen (Verkehrsberuhigter Bereich / Fußgängerzone) gut vergleichbar evaluieren zu können, wurde der Verkehrsberuhigte Bereich bis 31.05.2022 verlängert, da dann dessen Geltungsbereich auf genau ein Jahr ausgedehnt wird.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00241 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 12.07.2021 wird daher nach Maßgabe der o.g. Ausführungen entsprochen.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Der Parkraum wird bereits verstärkt überwacht. Geschwindigkeitskontrollen sind mit den Messfahrzeugen der Kommunalen Verkehrsüberwachung nicht möglich. Jedoch wurden bereits ergänzende Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung der Westenriederstr. getroffen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00241 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 12.07.2021 ist gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Stadler-Bachmaier

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. Mobilitätsreferat GL 5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01 – Altstadt-Lehel

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An KVR-I/4 Kommunale Verkehrsüberwachung

An Polizeipräsidium München, E4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 01 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 01 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 01 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – GB 2.212
zur weiteren Veranlassung.**

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5